

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1972

Nummer 43

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	7. 3. 1972	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Siegen und Wuppertal (II) . . . . .	766
2000	16. 3. 1972	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule in Lippstadt . . . . .	766
203205	21. 3. 1972	RdErl. d. Innerministers Reisekostenvergütung und Trennungsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte . . . . .	766
20522	7. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Ärtlich unentgeltliche Verpflegung für Polizeivollzugsbeamte des Landes, die zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind . . . . .	768
2102	23. 3. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise . . . . .	768
22307	7. 3. 1972	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Übergang von Absolventen der Fachhochschulen zu Hochschulen . . . . .	768
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers vom 1. 2. 1972 (MBL. NW. S. 454) Förderung des sozialen Wohnungsbaus; Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972 . . . . .	768
8301	20. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsopferfürsorge: Rückerstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung . . . . .	768
913	24. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güteüberwachung von Straßenbaustoffen . . . . .	769
9210	20. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien) . . . . .	770

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
17. 3. 1972	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung . . . . .	770
22. 3. 1972	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	771
	Personalveränderungen Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	771
	Innenminister . . . . .	771
	Finanzminister . . . . .	772
	Innenminister . . . . .	772
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	772
	Landesrechnungshof . . . . .	773
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 9 v. 20. 3. 1972 . . . . .	774	
Nr. 10 v. 28. 3. 1972 . . . . .	774	
Nr. 11 v. 30. 3. 1972 . . . . .	774	
Nr. 12 v. 5. 4. 1972 . . . . .	774	

2000

**I.**

**Errichtung  
von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am  
Gymnasium in Siegen und Wuppertal (II)**

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 3. 1972 —  
II C 3. 40—68/1 — 345/72

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Siegen und Wuppertal je ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Sie führen die Bezeichnung:

- a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Siegen
- b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Wuppertal II.

Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Schulkollegiums.

2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937). Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:

- a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Siegen
- b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Wuppertal II.

— MBl. NW. 1972 S. 766.

2000

**Errichtung  
eines Bezirksseminars für das Lehramt an der  
Realschule in Lippstadt**

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1972 —  
II C 5. 40—68/1 Nr. 1096/72

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 — wird im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Lippstadt ein Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule errichtet. Es führt die Bezeichnung

„Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule Lippstadt“.

Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an der Realschule.
3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Bezirksseminar für das Lehramt  
an der Realschule Lippstadt.

— MBl. NW. 1972 S. 766.

203205

**Reisekostenvergütung  
und Trennungsentschädigung für  
Polizeivollzugsbeamte**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1972 —  
IV B 3 — 5313

Mein RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBL. NW. 203205) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Die den Polizeivollzugsbeamten zu gewährende Trennungsentschädigung ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.
2. In Nummer 1.13 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:  
Die Beamten, die nach § 188 LBG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, erhalten vom Tage nach Beendigung der Antrittsreise zum Lehrgang ab lediglich Trennungstagegeld in der sich aus der anliegenden Übersicht ergebenden Höhe; ...
3. Nummer 1.15 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 1.16 wird Nummer 1.15 mit folgendem Wortlaut:  
Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 TEVO wird Trennungsentschädigung monatlich nachträglich gezahlt. Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 TEVO können im Bedarfsfall auf Antrag Abschläge in angemessener Höhe gewährt werden.
5. In Nummer 2 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:  
....; die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.
6. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die anliegende Übersicht ersetzt.

## Übersicht über die Trennungsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte

		Reisekostenstufen				C			
	A	B		Trennungslagegeld Verh. 1)		Trennungslagegeld Verh. 1) Lcd. mit eigenem Haus- stand 2)		Trennungslagegeld Verh. 1) Lcd. ohne eigenen Haus- stand 3)	
	Trennungsrabattefeld	Trennungslagegeld Verh. 1) Lcd. mit eigenem Haus- stand 3)	Trennungsrabattefeld	Trennungslagegeld Verh. 1) Lcd. mit eigenem Haus- stand 2)	Trennungsrabattefeld	Trennungslagegeld Verh. 1) Lcd. mit eigenem Haus- stand 3)	Trennungsrabattefeld	Trennungslagegeld Verh. 1) Lcd. ohne eigenen Haus- stand 3)	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1.	bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	35,50	13,-	9,50	7,-	43,-	14,50	10,50	7,50
2.	bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	22,40	9,75	7,10	5,25	28,-	10,85	7,85	5,60
3.	bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und Selbstunterbringung	22,-	6,50	4,75	3,50	25,75	7,25	5,25	3,75
4.	bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	8,90	3,25	2,40	1,75	10,75	3,65	2,65	1,90

1) § 4 Abs. 2 TfVVO  
2) § 4 Abs. 3 TfVVO  
3) § 4 Abs. 4 TfVVO

20522

**Amtlich unentgeltliche Verpflegung  
für Polizeivollzugsbeamte des Landes, die zur  
Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung  
verpflichtet sind**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1972 —  
IV D 2 — 5154

- 1 Polizeivollzugsbeamte, die nach Ablegen der I. Fachprüfung anlässlich von Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen bei Polizeieinrichtungen des Landes mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet worden sind, erhalten während der zwischen dem An- und Abreisetag liegenden Zeit amtlich unentgeltliche Verpflegung.
- 2 Nr. 1 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte vor Ablegen der I. Fachprüfung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet worden sind, wenn sie Trennungsentstehung beziehen oder sie nur deshalb nicht erhalten, weil der Wohn- oder Dienstort (einschl. der Nachbarorte) mit dem Ausbildungsort zusammenfällt.
- 3 Für die an der amtlich unentgeltlichen Verpflegung teilnehmenden Polizeivollzugsbeamten ist das an den Beköstigungsfonds zu zahlende Beköstigungsgeld von der Polizeieinrichtung anzuseien, von deren Polizeiküche der Polizeivollzugsbeamte verpflegt wird.
  - 3.1 Abweichend von Nr. 3 ist das Beköstigungsgeld für die Teilnahme an Lehrgängen oder sonstigen Lehrveranstaltungen beim Polizei-Institut Hiltrup von der entsendenden Polizeidienststelle zu entrichten.
  - 3.2 Bei längerer Lehrgangsdauer sind an den Beköstigungsfonds monatlich voraus Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten, die bis zum 10. des folgenden Monats abzurechnen sind.
  - 4 Für die am An- und Abreisetag von der Polizeiküche empfangenen Mahlzeiten sind von den Verpflegungsteilnehmern die für Kannteilnehmer und Gäste festgesetzten Beiträge zu zahlen.
  - 5 Diese Regelung gilt ab 1. 1. 1972.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

2102

**Ausführungsanweisung  
zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über  
Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1972 —  
I C 3 / 40.37

Die Forderung, daß auf Lichtbildern für Personalausweise ein Ohr des Abgebildeten deutlich sichtbar sein muß, ist wegen der häufigen Proteste von Betroffenen, deren Frisur beide Ohren bedeckt, und die es ablehnen, sich in einer Weise fotografieren zu lassen, die dem gegenwärtigen Aussehen nicht entspricht, nicht immer haltbar.

In meinem RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) wird daher in Nummer 3.12 hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Sofern die Frisur des Antragstellers beide Ohren bedeckt, kann bei der Abbildung im Halbprofil ausnahmsweise auf die Sichtbarkeit eines Ohres verzichtet werden, wenn dadurch eine einwandfreie Identifizierung nicht beeinträchtigt wird.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

22307

**Übergang von Absolventen  
der Fachhochschulen zu Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers  
— II B 4. 36—52/2 — 3247/71 —  
u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
— I B 6 — 44 — 10 — Nr. 0350/72 —  
v. 7. 3. 1972

- 1 Alle Absolventen der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen können, sofern sie ihre Studien mit der staatlichen Abschlußprüfung beendet haben, an einer Hochschule dieses Landes studieren. Eine besondere Bescheinigung ist nicht erforderlich.
- 2 Die Absolventen der Fachhochschulen anderer Bundesländer werden hinsichtlich der Studienberechtigung den Fachhochschulabsolventen in Nordrhein-Westfalen gleichgestellt, wenn sie in dem Land, in dem sie die staatliche Abschlußprüfung abgelegt haben, ebenfalls die Berechtigung zum Hochschulstudium erhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

2370

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1972  
(MBl. NW. S. 454)

**Förderung des sozialen Wohnungsbau  
Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972**

In Nummer 3.10 des RdErl. muß es statt „0,90“ „1,20“ heißen; in Absatz 6 der Anlage 3 muß es statt „25“ „0,25“ heißen; in Absatz 8 der Anlage 3 muß es statt „§§ ff BGB“ „§§ 341 ff BGB“ heißen.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

8301

**Kriegsopferfürsorge**

**Rückerrstattung der zu Unrecht verrechneten Beträge  
bzw. nachträgliche Abführung von Einnahmen  
und nachträgliche Verrechnung bzw. Erstattung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 3. 1972 — IV A 1 — II B 4 — 5141.0

Mein RdErl. v. 18. 1. 1967 (SMBI. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 der Nr. 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

Wenn über einen vor der rückwirkenden Anerkennung des Versorgungsanspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz gestellten Antrag auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge im Zeitpunkt des Erlasses des rückwirkenden Bescheides der Versorgungsverwaltung noch nicht verbindlich entschieden war, hat der Versorgungsberechtigte bis zum 31. 12. 1966 Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge vom Beginn des Antragsmonats ab. In diesem Falle können die Leistungen der Sozialhilfe in dem Umfang nachträglich verrechnet werden, wie dem Hilfeempfänger Leistungen der Kriegsopferfürsorge zu stehen. Mit dem Inkrafttreten des Dritten Neuordnungsgesetzes am 1. 1. 1967 ist insofern eine Änderung der Rechtslage eingetreten, als der durch das Dritte Neuordnungsgesetz eingefügte Absatz 2 in § 25 BVG die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge an die Voraussetzung knüpft, daß der Beschädigte oder Hinterbliebene Rente erhält oder die übrigen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 BVG erfüllt.

— MBl. NW. 1972 S. 768.

913

## Güteüberwachung von Straßenbaustoffen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 2. 1972 — VI B 2 — 32—40 (45) — 20/72

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben an die obersten Straßenbaubehörden der Länder vom 30. 12. 1970 — StB 9/12—9067 Vms 70 — (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1970) „Richtlinien für die Güteüberwachung von Straßenbaustoffen; Teil I: Straßenbaugesteine (RGS — I)“ mit der Maßgabe bekanntgegeben, daß vom 1. 1. 1972 an im Oberbau von Bundesfernstraßen nur solche Gesteine, Korngruppen und Gemische verwendet werden, die einer den RGS I entsprechenden Güteüberwachung unterliegen.

Anlage

Hiermit werden diese Richtlinien einschl. der hierzu erlassenen nachstehend abgedruckten „Ergänzenden Richtlinien“ für den Bereich der Bundesfernstraßen, Land- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt.

Es wird den Gemeinden empfohlen, bei Bauvorhaben auf Straßen ihrer Baulast ebenso zu verfahren.

Bei Straßenbauvorhaben, für die Zuschüsse des Bundes oder des Landes gewährt werden, sind die „RGS — I“ und die „Ergänzenden Richtlinien“ ebenfalls anzuwenden.

Die (RGS — I) sind von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, Maastrichter Straße 45, zu beziehen.

Anträge auf Bekanntmachung der güteüberwachten Werke sind bei der Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für die Übergangszeit gilt folgende Regelung:

Die überwiegende Zahl der Herstellerwerke gelten aufgrund von früher vorgenommenen Eignungsprüfungen bereits als zugelassen. Es bestehen daher keine Einwände, wenn die nach den RGS — I erforderlichen Eignungsprüfungen bis spätestens 31. 6. 1972 durchgeführt werden. Die den bisherigen Zulassungen zugrunde liegenden Prüfzeugnisse dürfen jedoch nicht älter als zwei Jahre sein.

Anlage

### Ergänzende Richtlinien zu den

„Richtlinien für die Güteüberwachung von Straßenbaustoffen Teil I: Straßenbaugesteine (RGS — I)“

#### Zu 1:

Das Recht der auftraggebenden Straßenbaubehörden, an den Lieferungen jederzeit Kontrollprüfungen durchzuführen, erstreckt sich auf alle Prüfungen, die Bestandteil der Fremdüberwachung sind und auf die Kontrolle der Güteüberwachung selbst. Die o. a. Behörden sind insoweit berechtigt, jederzeit Proben im Lieferwerk, an Zwischenlagern und auf der Baustelle zu nehmen.

Diese Probenahmen sind im Lieferwerk bzw. Zwischenlager in Gegenwart eines Vertreters des Hersteller- bzw. Lieferunternehmens vorzunehmen.

#### Zu 2:

Es gelten außerdem die jeweils eingeführten Verdingungsunterlagen. In ihnen ist vorzuschreiben, daß nur Gesteinsmaterial verwendet werden darf, das einer Güteüberwachung gemäß den RGS I und den „Ergänzenden Richtlinien“ entspricht.

#### Zu 3:

Zulassungen von Prüfstellen im Sinne der RGS werden auf Antrag vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr erteilt. Sie werden zunächst jeweils auf ein Jahr befristet ausgesprochen.

Es gelten folgende Prüfstellen für die Durchführung von Eignungsprüfungen und der Fremdüberwachung gemäß Anlage 2 bis 5 der RGS I:

Rheinisch-Westfälische  
Technische Hochschule Aachen, 51 Aachen

Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Dr.-Ing. Walter Brand  
Beratungsteam Bensberg  
506 Bensberg, Deutscher Platz 7

Forschungsgemeinschaft Eisenhütteneschlacke  
4140 Rheinhausen, Bliersheimer Straße 62

Weitere Zulassungen erfolgen nach Bedarf und Prüfung. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Satzungen von Organisationen zur Güteüberwachung müssen mindestens den RGS — I und diesen „Ergänzenden Richtlinien“ entsprechen.

Die Probenahme muß von einem Mitarbeiter der Prüfstelle vorgenommen werden, die das Prüfzeugnis ausstellt. Wenn die Laboreinrichtungen eines Liefer- bzw. Herstellerwerkes den gültigen Vorschriften entsprechen, kann von dem Mitarbeiter der Prüfstelle die Fremdüberwachung bis auf die sämtliche Prüfungen umfassende zweijährige Wiederholung der Eignungsprüfung im Werk durchgeführt werden.

Lieferungen aus Unternehmen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden zugelassen, wenn diese Werke entsprechend den RGS — I und den „Ergänzenden Richtlinien“ zu den RGS — I einer Güteüberwachung durch Prüfstellen unterliegen, die von der zuständigen Stelle des betreffenden Bundeslandes zugelassen sind. Bei Verstößen behält sie sich jedoch einen Ausschluß von weiteren Lieferungen vor.

#### Zu 3.1.3:

Die Ergebnisse (Prüfzeugnisse) der durchgeföhrten Eignungsprüfung und deren zweijähriger Wiederholung im Rahmen der Fremdüberwachung sind den Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände vorzulegen. Durchschriften sind den Straßenbauämtern zu übersenden, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Hersteller- bzw. Lieferwerk liegt. Die Ergebnisse (Prüfzeugnisse) der halbjährlichen Fremdüberwachung sind den zuständigen Straßenbauämtern nur vorzulegen, wenn die Proben den Anforderungen nicht entsprechen. Sie sind jedoch mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Straßenbauverwaltung der Landschaftsverbände vorzulegen.

Die Prüfstellen fassen die Ergebnisse der Fremdüberwachung über einen Zeitraum von je zwei Jahren in tabellarischer Form zusammen und übersenden diese der Straßenverwaltung der Landschaftsverbände.

Nach Durchsicht der vorgelegten Prüfzeugnisse veranlaßt der Landschaftsverband die Aufnahme des jeweiligen Hersteller- bzw. Lieferunternehmens in die beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr geführte Liste der ständig güteüberwachten Werke. Dies gilt auch für Werke, die einer Organisation zur Güteüberwachung angehören. Die Bekanntgabe der Liste erfolgt in geeigneten Zeitabständen im Ministerialblatt.

#### Zu 3.2.4.2:

Bei der befristeten Güteüberwachung von Frostschutzmaterial aus Seitenentnahmen sind zu Beginn der Überwachung zwei Proben in einem genügend großen örtlichen Abstand gleichzeitig zu entnehmen. Die zweite Probenahme innerhalb einer Woche kann dann entfallen.

#### Zu 4:

Aus dem Ausland eingeführte Straßenbaugesteine können im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet werden, wenn sie einer Güteüberwachung nach den RGS — I und diesen „Ergänzenden Richtlinien“ unterliegen. Es bleibt vorbehalten, in diesem Fall Prüfstellen für die Eignungsprüfung und Fremdüberwachung besonders zuzulassen.

**Zu 5.1.1 und 5.1.2:**

Zuständige Straßenbaubehörde ist das jeweils gebietlich zuständige Straßenbauamt, das die Straßenverwaltung der Landschaftsverbände unterrichtet.

Während der Frist zur Behebung der Mängel bleibt das Recht der auftraggebenden Straßenbaubehörde oder deren Auftragnehmer unberührt, mit Mängeln behaftetes Material nicht anzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch zu Ziff. 5.1.4 und 5.1.5.

**Zu Anlage 1:**

Bei den in Anlage 1 genannten DIN-Normen und Merkblättern ist jeweils die neueste Fassung zu beachten.

**Zu Anlage 6:**

Der Abschnitt 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Vertragspartner erkennen die „Ergänzenden Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ an. Sie werden Bestandteil dieses Vertrages.

— MBl. NW. 1972 S. 769.

9210

**Richtlinien  
für die Prüfung der körperlichen und geistigen  
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern  
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1972 — IV/A 2 — 21 — 03 — 17/72

Nr. 1 letzter Satz meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBL. NW. 9210) wird wie folgt geändert:

Diese Untersuchungsstellen — mit Ausnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e. V., Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut, Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle 45 Osnabrück — erkenne ich gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 1, 15 e Abs. 1 StVZO an.

— MBl. NW. 1972 S. 770.

**II.****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Bekanntmachung  
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 3. 1972 — III/A 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

**am 20. September 1971**

Dipl.-Kfm. Hans O. Bataille, Bochum

**am 20. Dezember 1971**

Dipl.-Kfm. Dieter Richter, Essen

Dipl.-Kfm. Wilfried Hölling, Weiden

Dipl.-Volkswirt Theo Schürmann, Ratingen

Dipl.-Kfm. Dr. Fritz Nehles, Duisburg

Dipl.-Kfm. Horst Dinse, Meerbusch

**am 22. Dezember 1971**

Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf

Rechtsanwalt Horst Herrmann, Duisburg

Rechtsanwalt Dr. Friederich Sidow, Heiligenhaus

Dipl.-Kfm. Fritz Stückenbergs, Düsseldorf

**am 23. Dezember 1971**

Dipl.-Kfm. Dr. Herbert Frey, Troisdorf-Sieglar

Dipl.-Kfm. Klaus Weber, Düsseldorf

Dipl.-Volkswirt Bernhard Jitschin, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. August Böckmann, Essen

**am 12. Januar 1972**

Dipl.-Volkswirt Jochen Fischer, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Uwe Mester, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. Hermann Mannheim, Mülheim-Kärlich

**am 13. Januar 1972**

Dipl.-Kfm. Alfred Linden, Essen

**am 14. Januar 1972**

Dipl.-Kfm. Gottfried Schüren, Bochum

Dipl.-Kfm. Dieter Westerbarkey, Gütersloh

**am 17. Januar 1972**

Dipl.-Kfm. Dr. Peter Marcus, Remscheid

Dipl.-Kfm. Werner Laumanns, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm Hucke, Köln

Dipl.-Kfm. Herbert Grüwell, Köln

Dipl.-Kfm. Volker Beichler, Duisburg

**am 19. Januar 1972**

Dipl.-Kfm. Dietrich Priesen, Dortmund

**am 7. Februar 1972**

Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Husmeier, Walsum

**am 9. Februar 1972**

Dipl.-Kfm. Herbert Siebert, Oberhausen

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden anerkannt:

**am 28. Oktober 1971**

Grünewälder und Partner OHG, Duisburg

**am 9. Dezember 1971**

Rheinrevision Beratungs- und Organisationsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Rheydt

**am 14. März 1972**

Dr. Gehre Treuhand-GmbH, Siegen

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

**als Wirtschaftsprüfer:****am 1. September 1971, durch Verzicht**

Ruth Frintrop, Kaarst

**am 1. Oktober 1971, durch Verzicht**

Assessor Dr. Kurt Wenders, Tönisvorst

**am 31. Dezember 1971, durch Verzicht**

Hermann Nicklaus, Duisburg

**am 29. Februar 1972, durch Verzicht**

Dipl.-Kfm. Willi Leidecker, Köln

**am 5. September 1971, durch Tod**

Erich Mössner, Köln

**am 17. September 1971, durch Tod**

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Fuchs, Münster

**am 3. Oktober 1971, durch Tod**

Dipl.-Kfm. Rolf Kohlhausen, Heiligenhaus

**am 9. Oktober 1971, durch Tod**

Professor Dr. Theodor Baldus, Köln

**am 12. Oktober 1971, durch Tod**

Dipl.-Kfm. Johann Sebastian Fischer, Düsseldorf

**am 24. Januar 1972, durch Tod**

Joseph Schnermann, Münster

**als vereidigter Buchprüfer:**

**am 21. November 1971, durch Tod**

Hermann Thieler, Aachen

**am 11. Dezember 1971, durch Tod**

Dipl.-Kfm. Dr. Paul Kebbe, Hagen

— MBl. NW. 1972 S. 770.

### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### **Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. 3. 1972 — IV B 2 — 6113/M

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AGJWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 216 — am 22. 3. 1972 öffentlich anerkannt:

die Landesarbeitsgemeinschaft Massenkommunikation Nordrhein-Westfalen e. V.  
Sitz Münster

— MBl. NW. 1972 S. 771.

### Personalveränderungen

#### Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat H. Nordmann zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1972 S. 771.

### Innenminister

#### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

#### Polizeipräsident — Aachen —

Kriminaldirektor H. Klein-Møddenholt zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeihauptkommissare  
U. Dorow,  
R. Wuttke  
zu Polizeiräten

#### Regierungspräsident — Arnsberg —

Polizeioberrat H. Wolper zum Schutzpolizeidirektor

#### Polizeipräsident — Bochum —

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. P. F. Ohters zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Polizeihauptkommissare  
H. Held,  
R. Jago,  
W. Melchers,  
K. F. Rodax  
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar R. Gahlen zum Kriminalrat

#### Polizeipräsident — Dortmund —

Polizeioberräte  
S. Hoffmann,  
J. Pawlik  
zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeihauptkommissare  
K. Bönnemann,  
F. J. Meyer,  
G. Stach  
zu Polizeiräten

Kriminaloberrat M. Kleimann zum Kriminaldirektor  
Kriminalhauptkommissare  
K. Peisker,  
G. Schönbrunn  
zu Kriminalräten

#### Polizeidirektor — Hagen —

Polizeihauptkommissare  
N. Linnemann,  
Th. Pottmeyer  
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar A. Habicht zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Lüdenscheid —

Polizeirat L. Schweers zum Polizeioberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Siegen —

Polizeihauptkommissar E. Köhler zum Polizeirat

#### Regierungspräsident — Detmold —

Kriminalhauptkommissar O. Schröder zum Kriminalrat

#### Polizeidirektor — Bielefeld —

Polizeihauptkommissar E. Schmitt zum Polizeirat  
Kriminalbezirkskommissar G. Beckemeyer zum Kriminalrat

#### Regierungspräsident — Düsseldorf —

Polizeioberrat E. O. Franzen zum Schutzpolizeidirektor  
Kriminalrat F. Nelles zum Kriminaloberrat

#### Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeirat W. Leber zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissare  
H.-G. Hilsel,  
K.-H. van Vugt  
zu Polizeiräten

Kriminalbezirkskommissar H.-J. Hinrichs und  
Kriminalhauptkommissar H. Twardawa  
zu Kriminalräten

#### Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeihauptkommissare  
W. Antkowiak,  
W. Bilska,  
P. Woelk,  
E. Wollny  
zu Polizeiräten

#### Polizeipräsident — Essen —

Polizeioberrat H. Hahn zum Schutzpolizeidirektor  
Polizeihauptkommissare  
T. Alten,  
K. Kirchner,  
K. Kötter,  
M. Kohlhoff  
zu Polizeiräten

**Polizeidirektor — Krefeld —**

Polizeihauptkommissar K. Kreikenbom zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar H. Jossowitz zum Kriminalrat

**Polizeidirektor — Mönchengladbach —**

Polizeihauptkommissar Ch. Radeker zum Polizeirat

**Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —**

Kriminaloberrat F. Nacken zum Kriminaldirektor  
Polizeihauptkommissare

E. Gründel,  
G. Winkel  
zu Polizeiräten

**Polizeidirektor — Neuss —**

Polizeioberrat F. Noweck zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeidirektor — Oberhausen —**

Polizeihauptkommissar H. Oesterling zum Polizeirat

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Mettmann —**

Kriminalrat H. Köster zum Kriminaloberrat

**Regierungspräsident — Köln —**

Polizeioberrat E. Schultz zum Schutzpolizeidirektor  
Kriminalhauptkommissar Dr. W. Ritgen zum Kriminalrat

**Polizeipräsident — Bonn —**

Polizeirat H.-J. Gebauer zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissar H. Langer zum Polizeirat

**Polizeipräsident — Köln —**

Kriminalrat F. Hochscherff zum Kriminaloberrat

Kriminalhauptkommissare

T. Breuer,  
J. Lichtenberg,  
E. Seyler  
zu Kriminalräten

Polizeihauptkommissare

H. Misterek,  
M. Quentin  
zu Polizeiräten

**Regierungspräsident — Münster —**

Kriminalhauptkommissar H. Kortemeyer zum Kriminalrat

**Polizeipräsident — Gelsenkirchen —**

Polizeihauptkommissar G. Lutze zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar E. Weikert zum Kriminalrat

**Polizeipräsident — Recklinghausen —**

Schutzpolizeidirektor H. Wellens zum Leitenden  
Schutzpolizeidirektor

Kriminalrat E.-A. Lohmüller zum Kriminaloberrat

Kriminalhauptkommissarin I. Hoffmann zur Kriminalrätin

Polizeihauptkommissare

W. Langen,  
H. Leding,  
K. Lehmann  
zu Polizeiräten

**Polizeidirektor — Münster —**

Polizeihauptkommissar E. Müller zum Polizeirat

**Wasserschutzpolizeidirektor NW — Duisburg —**

Kriminalrat P. Quambusch zum Kriminaloberrat

**Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)**

Polizeirat H. Treseler zum Polizeioberrat

**Landeskriminalamt, Düsseldorf**

Kriminalhauptkommissare

G. Hantel,  
W. Schulz und  
Kriminalbezirkskommissar H. Turat  
zu Kriminalräten

Kriminalhauptkommissarin E. Fiebig zur Kriminalrätin

**Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen**

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. W. Grochol zum  
Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Polizeipräsident — Bochum —**

Leitender Kriminaldirektor H. Pielsticker

**Polizeipräsident — Dortmund —**

Schutzpolizeidirektor H. Baumkötter

**Polizeipräsident — Essen —**

Schutzpolizeidirektor W. Matzdorff.

— MBl. NW. 1972 S. 771.

**Finanzminister****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es ist ernannt worden:

**Regierungspräsident Düsseldorf**

Reg.-Oberamtmann H. Niersmann zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1972 S. 772.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektorin J. Thiemann zur Ministerialrätin

die Regierungsdirektoren

G. Ambos,  
R. Frank,  
Dr. Dr. F. Happé,  
H.-G. Hundt,  
H. Kreitz,  
M. Linne,  
K. Niehaus,  
Dr. J. Olivier,  
Dr. E. Riehthof,  
W. Schützen,  
Dr. W. Stöger,  
Dr. H. Weller,  
H.-E. Willkomm,  
K.-E. Thiel,

die Regierungsbaudirektoren

H. Küpper,  
G. Langer,  
H. Schäfer,  
K. Zinken,

die Bergdirektoren  
H. Berg,  
Ch. Michels  
zu Ministerialräten

die Oberregierungsräte  
A. Hacke,  
C. von Normann,  
K. Roeder,  
Dr. A. Rohde  
zu Regierungsdirektoren

die Regierungsoberbauräte  
E. Briesewitz,  
G. Schlatte  
zu Regierungsbaudirektoren

Oberbergrat Ch. Cirkel zum Bergdirektor

die Regierungsräte  
H.-R. Klein,  
W. Philipsen  
zu Oberregierungsräten

die Regierungsbauräte  
H. Keil,  
U. Ziegler  
zu Regierungsoberbauräten

die Regierungsräte z. A.  
Dr. D. Carl,  
H. Hesse,  
Dr. R.-N. Rogmann  
zu Regierungsräten

#### Es ist versetzt worden:

Landesbaurat K.-H. Theilmeyer vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe an das Ministerium

#### Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. A. Beckmann

#### Nachgeordnete Behörden

##### Es sind ernannt worden:

**Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund**  
die Bergdirektoren  
W. Koch,  
W. Rütz  
zu Leitenden Bergdirektoren

die Oberbergräte  
G. Hoischen,  
E. Kaiser,  
G. Schlüter  
zu Bergdirektoren

#### Bergamt Bochum

Bergdirektor W. Eisler zum Leitenden Bergdirektor  
Oberbergrat K. Massenez zum Bergdirektor

#### Bergamt Dortmund

Oberbergrat K. Christgen zum Bergdirektor

#### Bergamt Essen

Oberbergrat H.-A. Wirtz zum Bergdirektor

#### Bergamt Kamen

Bergdirektor J. Bühlhoff zum Leitenden Bergdirektor  
Oberbergrat W. Blume zum Bergdirektor

#### Bergamt Recklinghausen

Bergdirektor W. Gussiek zum Leitenden Bergdirektor  
Oberbergrat G. Krause zum Bergdirektor

#### Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Kreifeld

Geologierätin z. A. Dr. M. Wolf zur Geologierätin

die Geologeräte z. A.

B. Höpfner,  
Dr. H. von Kamp,  
Dr. G. Knappe,  
Dr. W.-G. Schrappe,  
Dr. A. Thiermann

zu Geologeräten

Geologerat Dr. H. Pietzner zum Obergeologerat

#### Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

die Oberregierungsräte  
Dr. S. Müller,  
O. Scheer,  
N. Wenzel

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat z. A. Dr. J. Föhr zum Regierungsrat.

#### Es sind versetzt worden:

#### Bergamt Essen

Oberbergrat W. Blume an das Bergamt Kamen

#### Bergamt Kamen

Oberbergrat H. Sobbe an das Landesoberbergamt NW in Dortmund.

#### Es ist in den Ruhestand getreten:

#### Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Leitender Regierungsdirektor W. Möll

— MBl. NW. 1972 S. 772.

#### Landesrechnungshof

##### Es wurde ernannt:

Leitender Ministerialrat als Mitglied des Landesrechnungshofs Dr. W. Viebahn zum Direktor beim Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1972 S. 773.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 20. 3. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
237	28. 2. 1972	Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .
600	3. 3. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Rothe Erde, Geilenkirchen, Erkelenz, Jülich, Düren, Schleiden und Euskirchen . . . . .

— MBl. NW. 1972 S. 774.

**Nr. 10 v. 28. 3. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
602	29. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage . . . . .

— MBl. NW. 1972 S. 774.

**Nr. 11 v. 30. 3. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
24	21. 3. 1972	Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern — Landesaufnahmegeresetz — . . . . .

— MBl. NW. 1972 S. 774.

**Nr. 12 v. 5. 4. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
205	11. 3. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen . . . . .
764	1. 3. 1972	Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung . . . . .
	3. 3. 1972	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebebahn in der Gemarkung Ramsbeck an Karl Freiherrn von Wendt, Gevelinghausen/Schloß . . . . .

— MBl. NW. 1972 S. 774.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgesetz behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.